

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1701

KR.Nr. I 0179/2025

Interpellation franktionsübergreifend: Wie weiter mit der Notschlafstelle im Kanton Solothurn? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 21. August 2025 kommunizierte der Verein Schlafguet, dass die Notschlafstelle in Olten per 31. Oktober schliessen muss.

Der Verein Schlafguet hat die Notschlafstelle im April 2024 in Betrieb genommen. Ziel war es, Menschen in schwierigen Lebenssituationen einen sicheren Schlafplatz sowie Betreuung und Begleitung zu bieten. In den letzten eineinhalb Jahren wurden knapp 4'000 Übernachtungen verzeichnet. Trotz des grossen Bedarfs und der hohen Auslastung sieht sich der Verein gezwungen, die Notschlafstelle per 31. Oktober 2025 zu schliessen.

Wie konnte es dazu kommen? Der Verein hält fest: Es fehlt am politischen Willen, weder der Kanton Solothurn noch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) noch die Stadt Olten haben einer längerfristigen Finanzierung oder strukturellen Unterstützung der Notschlafstelle zugesagt.

Damit stösst die Finanzierung der Notschlafstelle trotz grosser Bemühungen an klare Grenzen. Zwar haben zahlreiche Spender und Spenderinnen, Stiftungen und Kirchen das Projekt in den letzten 18 Monaten sehr grosszügig unterstützt. Diese Mittel reichen aber nicht aus, um den Betrieb dauerhaft sicherzustellen. Die laufenden Kosten für Miete, Personal und Betreuung könnten nur mit einer verlässlichen öffentlichen Unterstützung gedeckt werden. Da es an solchen längerfristigen und planbaren Mittel mangelt, fehlt auch die notwendige Planungssicherheit für eine Weiterführung über den Oktober 2025 hinaus.

Besonders schwer wiegt der Zeitpunkt der Schliessung. Dass die Notschlafstelle ausgerechnet kurz vor Beginn der kalten Jahreszeit ihre Türen schliessen muss, verschärft die Situation für viele Betroffene zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Schliessung der Notschlafstelle kurz vor dem Winter 2025 ein?
2. Engagiert sich der Regierungsrat für Übergangslösungen für Betroffene? Falls ja, wie? Welche Koordination findet dabei mit den Nachbarkantonen statt, insbesondere bezüglich der Notschlafstellen in Biel und Baden?
3. Basierend auf den Zahlen des Vereins Schlafguet: Teilt der RR die Einschätzung, dass im Kanton Solothurn Bedarf an einer Notschlafstelle besteht?
4. Welche Gespräche hat der Regierungsrat mit dem Verein Schlafguet, der Stadt Olten und dem VSEG zur Zukunft der Notschlafstelle geführt? Wäre der Regierungsrat bereit gewesen, die vom VSEG vorgeschlagene Finanzierung zu erhöhen?

5. Welche Finanzierungsmodelle von Notschlafstellen aus umliegenden Kantonen sind dem Regierungsrat bekannt und welche kämen für den Regierungsrat in Frage?
6. Welche weiteren Massnahmen ergreift der Regierungsrat gegen Obdachlosigkeit?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat bedauert die angekündigte Schliessung der Notschlafstelle in Olten. Er anerkennt die visionäre Arbeit des Verein Schlafguet und dessen anlässlich der Gründung des Vereins im Jahr 2017 initiale Intention, ein auf privater Basis finanziertes, zusätzliches Angebot zu schaffen, um obdachlosen Menschen ein Dach über dem Kopf zu bieten (Art. 2 Statuten Schlafguet) und die Finanzierung mittels Spenden sicherzustellen.

Die Bereitstellung von (Not-)Unterkünften ist gemäss Richtlinien der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Teil der Sozialhilfe und unter der Hilfe in Notlagen zu subsumieren. Die Hilfe in Notlagen beinhaltet unter anderem auch den Anspruch auf ein Obdach (A.5 Abs. 2 SKOS-RL).

Entlang dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 bemessen sich die Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien (§152 Abs. 1 SG, BGS 831.1). Das Aufgabengebiet der Sozialhilfe ist dabei ein gesetzlich stipuliertes Leistungsfeld der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. g sowie § 147 Abs. 1 SG) und wird von der jeweiligen Sozialregion erbracht (Art. 27 Abs. 1 SG).

Die Sozialregionen stellen sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können (§ 5 Abs. 2 Bst. b Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 [SV; BGS 831.2]). Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS, beinhaltet die Sozialhilfe im Übrigen den Anspruch auf persönliche Hilfe im Umfang in welchem die Betroffenen nicht in der Lage sind, eine schwierige Lebenslage selbstständig bewältigen zu können (B.2. Abs. 1 SKOS-RL). Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung (B.3. Abs. 1 SKOS-RL).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie schätzt der Regierungsrat die Schliessung der Notschlafstelle kurz vor dem Winter 2025 ein?

Obdachlosigkeit stellt Betroffene unabhängig von der jeweiligen Jahreszeit vor persönliche Herausforderungen. Die frühzeitig angekündigte Einstellung des Angebotes ermöglicht den Betroffenen eine alternative Unterkunft zu suchen. Im Bedarfsfall stehen ihnen persönliche Beratung und Hilfestellungen der zuständigen Sozialen Dienste ihres jeweiligen Unterstützungswohnsitzes resp. im Rahmen der Notfallhilfe ihres aktuellen Aufenthaltsortes zur Verfügung.

3.2.2 Zu Frage 2:

Engagiert sich der Regierungsrat für Übergangslösungen für Betroffene? Falls ja, wie? Welche Koordination findet dabei mit den Nachbarkantonen statt, insbesondere bezüglich der Notschlafstellen in Biel und Baden?

Wie eingangs erwähnt, ist im Kanton Solothurn die Zuständigkeit bei den Einwohnergemeinden resp. den jeweiligen Sozialdiensten angesiedelt. Für eine Intervention seitens des Kantons ist keine rechtliche Legitimation gegeben.

3.2.3 Zu Frage 3:

Basierend auf den Zahlen des Vereins Schlafguet: Teilt der RR die Einschätzung, dass im Kanton Solothurn Bedarf an einer Notschlafstelle besteht?

Obdachlosigkeit ergibt sich in den überwiegenden Fällen nicht kurzfristig, sondern aus einer gewissen Vorhersehbarkeit. Das Mietrecht als Teil des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR; SR220) enthält sozialrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Mieters, insbesondere bei Kündigungen durch den Vermieter. Enthalten sind Form- sowie Verfahrensvorschriften der Kündigung durch den Vermieter, gesetzliche Kündigungsfristen sowie die Schutznorm zur Erstreckung des Mietverhältnisses bei unverhältnismässiger Härte (Art. 271 ff. OR).

Seitens Sozialhilfe ist den jeweiligen individuellen Lebenssituationen bei der Suche nach einer neuen Unterkunft Rechnung zu tragen, beispielsweise wenn es sich um Familien handelt. Notschlafstellen werden den individuell-persönlichen Situationen in der Regel nicht gerecht und stellen lediglich eine kostenintensive, kurzfristige Übergangslösung dar. Die Erfahrungen der Notschlafstellen in den angrenzenden Kantonen Bern und Aargau haben gezeigt, dass sich mit dem Angebot einer Notschlafstelle auch zusätzliche koordinative Schwierigkeiten, namentlich hinsichtlich der Sicherstellung der Finanzierung des Aufenthaltes sowie der Abgrenzung zu ausserkantonalen Personen, welche in der Regel nicht bei den jeweiligen Notschlafstellen zugelassen werden, ergeben. Aus Sicht des Regierungsrates ist eine Notschlafstelle keine nachhaltige Lösung, die zu einer gesicherten Wohnsituation führt. Gleichwohl kann es in Einzelfällen – auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit – sinnvoll sein, eine Notschlafstelle zur Verfügung zu haben. Dabei ist insbesondere an Personen zu denken, die sich aufgrund ihrer Suchtproblematik weder in Mietwohnungen noch im institutionellen Rahmen zurechtfinden.

Der Verein Schlafguet veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Betriebsstatistik zur Auslastung der Notschlafstelle in Olten. Zwar stieg die Auslastung kontinuierlich an. Innerhalb des ersten Jahres lag die Auslastung allerdings nur in zwei Wochen über 80%. Entsprechend sind die Bereitstellungskosten - im Vergleich zu anderen stationären Institutionen - verhältnismässig hoch.

Die Statistiken weisen ebenfalls die Herkunft der Gäste aus: Demnach haben nur gerade 29.7% der Gäste einen Wohnsitz im Kanton Solothurn. Die übrigen Gäste haben ihren Wohnsitz in anderen Kantonen oder im Ausland. Diese Angaben decken sich mit Erfahrungswerten, namentlich der Notschlafstelle Biel, dass eine zentralisierte Notschlafstelle die Nachfrage auch von ausserkantonal Obdachsuchenden verstärkt und diese ausserhalb ihres Wohnkantons kurzfristige Unterbringungsangebote aufsuchen.¹⁾

Aufgrund der eher geringen Auslastung durch Solothurnerinnen und Solothurner sowie dem Umstand, dass Personen, welche ein Obdach haben möchten, via Sozialdienste auch eines erhalten würden, erscheint der Bedarf zumindest nicht signifikant.

¹⁾ (Quellenangabe: <https://schlafguet-olten.ch/zahlen/> Zugriff per 19.09.2025)

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Gespräche hat der Regierungsrat mit dem Verein Schlafguet, der Stadt Olten und dem VSEG zur Zukunft der Notschlafstelle geführt? Wäre der Regierungsrat bereit gewesen, die vom VSEG vorgeschlagene Finanzierung zu erhöhen?

Infolge der vorgängig dargelegten gesetzlichen Grundlagen wurden keine Gespräche proaktiv initiiert und erscheinen unter Anbetracht der fehlenden Zuständigkeit seitens Kantons auch nicht zielführend. Folglich wurde eine kantonale Beteiligung an der Finanzierung auch nie in Erwägung gezogen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Finanzierungsmodelle von Notschlafstellen aus umliegenden Kantonen sind dem Regierungsrat bekannt und welche kämen für den Regierungsrat in Frage?

In den umliegenden Kantonen Basel-Land, Aargau und Bern sind die Aufgaben der Sozialhilfe gesetzlich unterschiedlich geregelt. Die jeweilige Gesetzesgrundlage bildet die Grundlage der Finanzierungsmodelle. Es gibt sowohl rein privat finanzierte Modelle als auch rein kommunale, rein kantonale Modelle oder Mischformen der Finanzierung.

Im Rahmen dieser Interpellation konnten folgende konkrete Finanzierungsmodelle in den umliegenden Kantonen eruiert werden:

- Kanton Bern
Die gesetzliche Grundlage für die Versorgung findet sich im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote. Notunterkünfte sind ein Teilangebot des Bereichs «Obdach und Wohnen», welcher wiederum ein Teil der Suchthilfe ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. f Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09. März 2021 [SLG; BGS 860.2]). Nacht Art. 33 Abs. 1 und 2 SLG stellt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) die erforderlichen Leistungsangebote im Bereich der ganzen Suchthilfe bereit und die Gemeinden können Angebote im Bereich Schadenminderung/Überlebenshilfe sowie Obdach und Wohnen bereitstellen.
Im Einzelnen:
 - Sleep-In, Biel: Finanzierung durch Spenden und Subventionen der Stadt Biel¹⁾
 - Sleeper, Bern: Finanziert durch Spenden, Stiftungen sowie durch den Betrieb des Vereinslokals Dead End²⁾
 - FINTA, Bern: Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bern und Beteiligung des Kantons an den Kosten über den kantonalen Lastenausgleich

Hinweis: Die Gesetzesgrundlage zur Beteiligung an den Kosten seitens Kanton Bern ergibt sich aus Art. 25 Abs. 1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), welcher die massgebenden Aufwendungen für den Lastenausgleich Soziales zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden gesetzlich stipuliert.

- Kanton Aargau
Beteiligung des Kantons an Finanzierung an der Notschlafstelle in Baden im Rahmen eines von 2022 bis Ende 2026 befristeten Pilotprojektes basierend auf der Gesetzesgrundlage des Sozialhilfe- und Präventionsgesetz vom 06. März 2001 (SPG; SAR 851.200).³⁾

¹⁾ (Quellenangabe: <https://sleep-in-biel.ch/>, Zugriff per 19.09.2025)

²⁾ (Quellenangabe: <https://sleeper.ch/>, Zugriff per 19.09.2025)

³⁾ (Quellenangabe: https://www.ag.ch/de/medien/medienmitteilungen?mm=kanton-beteiligt-sich-an-der-finanzierung-der-notschlafstelle-aargau-de47c0b2-89cd-4e02-9dbd-7eef7b589752_de Zugriff per 19.09.2025)

- Kanton Baselland
Per 09. November 2021 lehnte der Regierungsrat das Postulat Nr. 2021/43 «Notschlafstellen auch im Baselland» und die darin enthaltene Forderung einer Finanzierung seitens Kantons ab, indem er auf die Zuständigkeit der Unterbringung als kommunales Leistungsfeld verweist (§ 4, Abs. 2 Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG; SGS 850]).¹⁾

Wie eingangs erwähnt ist im Kanton Solothurn die Zuständigkeit für die Unterbringung im Einzelfall und deren finanziellen Sicherstellung gemäss Sozialgesetz als kommunales Leistungsfeld geregelt. Folglich würden lediglich private und/oder kommunale Finanzierungsformen in Frage kommen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche weiteren Massnahmen ergreift der Regierungsrat gegen Obdachlosigkeit?

Schliesslich sei auf die Verantwortlichkeit der Sicherstellung eines Obdachs im Einzelfall auf die kommunale Zuständigkeit verwiesen.

Im laufenden Armutsmonitoring wird jedoch der Bereich Wohnen als zusätzliches Vertiefungsmodul vorgesehen. Weiterhin bearbeitet der Kanton das ihm gemäss Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 zugewiesene Aufgabengebiet einer adäquaten Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit einer Behinderung (§139 Abs. 2 SG) unter anderem mit entsprechender Bedarfsanalyse und Angebotsplanung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; RON, Admin (2025-055)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹⁾ (Quellenangabe: <https://baselland.talus.ch/de/dokumente/geschaefte/c484e2f43f884c1685e1b2eb7f933cf6-332> , Zugriff per 19.09.2025)